

Berufliche Vorsorge (BVG)

Anpassung Umwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation **neuer Vorschlag**

12.03.2018

Alfred Mühlemann

(Beim Ausdrucken Querformat wählen)

1. Problemstellung einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt.

In einer BVG-Revision soll der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Um eine Senkung der Altersrenten zu vermeiden sollen während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten zur Kompensation höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden.

Von einer Revision konkret betroffen sind BVG-Minimalkassen, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

2. Der neue Vorschlag

Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'150 beziehen (wie bisher)

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug**.

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF 84'600 (wie heute)

Der Koordinationsabzug beträgt CHF 24'675 (wie heute)

Der minimal versicherte Lohn beträgt CHF 3525 (wie heute)

Neuer Art. 13 Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist **neu identisch mit dem Alter des AHV-Rentenbeginns** (z.Zt. 65/64)

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Neuer Art. 14 Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt **neu 6.0** (wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017, bisher 6.8)

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.5 %**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst.

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge wieder ansteigen werden.

Neuer Art. 16 Altersgutschriften

Neu:	..in % koordinierter Lohn	Bisher:	..in % koordinierter Lohn	Bundesgesetzvorlage vom 17.März 2017	..in % koordinierter Lohn
18-24	0%	18-24	0%	18-24	0%
25-34	10%	25-34	7%	25-34	7%
35-44	12%	35-44	10%	35-44	11%
45-54	15%	45-54	15%	45-54	16%
55-Referenzalter	18%	55-65	18%	55-65	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a Umwandlungssatzgarantie

Zwecks Garantie der Höhe der Altersrente wird jährlich ein **Umwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** ermittelt und in einem separaten Konto für jeden Versicherten angespart und minimal mit dem BVG-Zinssatz verzinst.

Die Höhe der aufzufüllenden Finanzierungslücke wird aufgrund eines Referenzumwandlungssatzes jährlich ermittelt. Der Referenzumwandlungssatz **beträgt für die Modellrechnungen 5.2.**

Der Referenzumwandlungssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen und entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung angepasst.

Der Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag wird aus den Kapitalerträgen der Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten gutgeschrieben, oder wenn diese unzureichend von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt (Aufteilung gemäss Art. 66).

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Umwandlungssatzgarantiebeitrag als die dazumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke durch freie Vorsorgemittel oder Einmaleinzahlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Bemerkung: Ein Umwandlungssatzgarantiebeitrag war in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 enthalten. Er wird hier wieder aufgegriffen und konkretisiert. [Siehe die Dokumentation \(anklicken\).](#)

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die Modellrechnungen 01 bis 03. Siehe unten.

Mit diesem Modell wird das **Leistungsniveau in der BVG-Minimallösung gehalten**, und gleichzeitig wird **die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentengeneration gestoppt und nachhaltig eliminiert**.

Die Mehrkosten

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung**, und andererseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF:

	Kosten bisher		Kosten neu für Umwandlungssatz 6.00		Kosten neu inkl. UGB für Umwandlungssatz 5.20		
				Zunahme		Zunahme	
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	96'225		101'888	5'663	116'281	20'056	
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	5.35	%	5.74	0.39	6.61	1.27	
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	255'825		273'488	17'663	312'612	56'787	
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	8.33	%	9.06	0.74	10.46	2.13	
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	298'605		328'268	29'663	376'911	78'306	
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	8.85	%	9.73	0.88	11.17	2.33	
Summe alle drei Lohnsegmente	650'669			52'988		155'149	
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	7.51	%		0.67	%	1.91	
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen gesamte Beitragszeit 25 - 65				8.14	%	23.84	%
Kostenzunahme in den drei Modellen in % effektiver Lohn im Durchschnitt jährlich				0.67	%	1.91	%

Eliminierung der Finanzierungslücke durch Erhöhung des Referenzalters

Die neue Rentenhöhe wird im neuen Vorschlag mit einem Umwandlungssatz von 6.0 gerechnet.

Finanzierungslücke bei Berechnung der neuen Rentenhöhe mit dem realistischen Umwandlungssatz von 5.2 und deren Eliminierung durch Erhöhung des Referenzalters:

	Finanzierungslücke bei Referenzalter			
	65	66	67	68
Neuer altersbezogener Umwandlungssatz	6.00	5.70	5.45	5.20
Finanzierungslücke Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	19'820	12'983	6'794	0
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	360	228	116	0
Finanzierungslücke Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	53'876	35'220	18'395	0
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	978	619	313	0
Finanzierungslücke Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	66'984	43'546	22'626	0
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	1'216	765	385	0
Summe Finanzierungslücke alle drei Lohnsegmente	140'681	91'749	47'815	0
Summe Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	2'554	1'612	813	0
Reduktion der Finanzierungslücke	% 0.00	um % 34.78	um % 66.01	um % 100.00

Als Resultat der Berechnung mit höherem Rentenalter wird für die Referenzalter 66 und 67 die Finanzierungslücke bzw. der jährliche Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) gegenüber demjenigen mit Referenzalter 65 stufenweise reduziert; bei Referenzalter 68 erreichen sie 0.

Die Erhöhung des Referenzalters auf 68 bewirkt somit, dass die Kosten für die BVG-Minimalvorsorge nur um

0.67 Lohnprozentpunkte steigen, statt um bis zu **1.91** %

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu: 0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	36'000	48'000						
Max. Lohn	84'600	84'600						
Koordinationsabzug	24'675	24'675			Referenzalter 65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'525	3'525						
Versicherter Lohn	11'325	23'325			Zinssatz 0.015			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	101'888	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)	
		Umwandlungssatz %	Wahrscheinliche Rentendauer
		6.80	Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	111'096	7'555	14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	128'833	7'730	16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (**leichte Überkompensation**)

			175 pro Jahr
			2.32 %
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz 5.20 bisher		34'183	neu 19'820
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr			360
			19.23

Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	793	2.20	ab 25	1133	3.15	1492	4.15	
ab 35	1133	3.15	ab 35	1359	3.78	1719	4.77	
ab 45	3499	7.29	ab 45	3499	7.29	3859	8.04	
ab 55	4199	8.75	ab 55	4199	8.75	4558	9.50	

Gewogene Summe	96'225	Gewogene Summe	101'888	116'281
----------------	--------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 5'663 5.88 % **20'056 20.84 %**

02 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000							
Max. Lohn	84'600	84'600							
Koordinationsabzug	24'675	24'675			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'525	3'525							
Versicherter Lohn	35'325	59'325			Zinssatz	0.015			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	273'488	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		6.00
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	297'472	20'228
		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	350'196	21'012
		16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (**leichte Überkompensation**)

			784	pro Jahr
			3.87	%
Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20	bisher	91'530	neu 53'876
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr				19.23
				978

Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0		0.00
ab 25	2473	4.12	ab 25	3533	5.89	4511		7.52
ab 35	3533	5.89	ab 35	4239	7.07	5217		8.70
ab 45	8899	10.59	ab 45	8899	10.59	9877		11.76
ab 55	10679	12.71	ab 55	10679	12.71	11657		13.88

Gewogene Summe	255'825	Gewogene Summe	273'488	312'612
----------------	---------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 17'663 6.90 % **56'787** **22.20** %

03 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
			bisher: 0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu: 0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000	120'000						
Max. Lohn	84'600	84'600						
Koordinationsabzug	24'675	24'675			Referenzalter 65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'525	3'525						
Versicherter Lohn	59'325	59'925			Zinssatz 0.015			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	328'268	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80 6.00 5.20
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	354'536	Wahrscheinliche Rentendauer
		24'108 Jahre
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	435'395	26'124 16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Überkompensation)

2'015 pro Jahr
8.36 %

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz 5.20 bisher	109'088	neu 66'984	19.23
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr		1'216	

Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 84'600

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	4153	4.94	ab 25	5933	7.06	7149	8.51	
ab 35	5933	7.06	ab 35	7119	8.48	8335	9.92	
ab 45	8989	10.63	ab 45	8989	10.63	10205	12.06	
ab 55	10787	12.75	ab 55	10787	12.75	12003	14.19	

Gewogene Summe	298'605	Gewogene Summe	328'268	376'911
----------------	---------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 29'663 9.93 % **78'306** **26.22** %

4. Erläuterungen zur gewählten Lösung

In der heute bestehenden Lösung, wir sprechen von der BVG-Minimallösung, also bei etwa 20 % der versicherten Arbeitnehmer, reichen die für einen Versicherten angesparten Altersuthaben nicht aus, um die versprochenen Altersrenten bis ans Lebensende des Versicherten auszuzahlen.

Dringende Pflichtaufgabe einer BVG-Revision muss deshalb sein, die verwerfliche Umverteilung von Vorsorgemitteln von der Aktivgeneration zur Rentnergeneration in BVG-Minimalplänen zu stoppen und nachhaltig zu eliminieren. In der im Herbst 2017 zur Abstimmung vorgelegten Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 wurde dies bei weitem nicht erreicht. Der dort vorgeschlagene Umwandlungssatz von 6.0 vermag nur knapp die verlängerte Lebenserwartung aufzufangen, jedenfalls aber nicht die tieferen Kapitalerträge. In umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, auch in öffentlich-rechtlichen, wird in der Realität längst ein Umwandlungssatz um die 5.0 herum angewendet.

Die heute bestehende Finanzierungslücke wäre mit der Vorlage vom Herbst 2017 wohl reduziert, aber nicht eliminiert worden, hätte somit weiter bestanden: Problem bei weitem nicht gelöst!

Beim Durchsehen der im Internet publizierten Erläuterung zur Bundesgesetzvorlage finden wir den Vorschlag, die Vorsorgeeinrichtungen möchten eine Umwandlungssatzgarantieprämie einführen, falls der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz nicht genügen sollte. Im roten Abstimmungsbüchlein vom 16. Juni 2017 findet man hiezu keinen Hinweis. Auch in der Abstimmungsdiskussion und in der Abstimmungspresse wurde nie thematisiert, dass der Umwandlungssatz von 6.0 immer noch zu hoch ist.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Wenn die Altersrenten nicht gesenkt oder gar deren Auszahlung gestoppt werden soll, kann diese Finanzierungslücke nur durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aufgefüllt werden. Entweder aus Kapitalerträgen oder durch höhere Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was unser Modell vorsieht.

Das kostet! - Sehr viel! - In unseren Modellrechnungen resultieren insgesamt **zusätzliche Personalvorsorgekosten** über die ganze Beitragszahlungszeit von CHF 155'149 bzw. von 23.84 %, um das Rentenniveau beizubehalten und die Finanzierungslücke zu eliminieren.

Eine zusätzliche AHV-Rente, wie sie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 vorgesehen war, hätte an der prekären Finanzierungssituation innerhalb des BVG rein gar nichts geändert. Im Gegenteil, die vorgesehene verdeckte Erhöhung bzw. Ausbau des BVG in den unteren Lohnsegmenten hätte die Finanzierungslücke im BVG zusätzlich vergrössert.

Angesichts dieser starken Kostensteigerung, wie sie im neuen Vorschlag resultiert, sollte auf einen zusätzlichen offenen oder verdeckten Ausbau der BVG-Minimalleistungen verzichtet werden. In unserem Modell haben wir deshalb keine über die Kompensation hinausgehende Anhebung der Beiträge (höhere Beitragssätze) und auch keinen tieferen Koordinationsabzug und keine tiefere Eintrittsschwelle vorgesehen. Im übrigen führt jeder tiefere Koordinationsabzug zu einer asymmetrischen Leistungserhöhung im unteren Lohnbereich, wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 festzustellen war, mit entsprechend negativem Effekt im Tieflohnbereich bzw. in den Tieflohnbranchen, wie z.B. in gewissen Dienstleistungen, im Gastgewerbe, und in der Landwirtschaft. In der Modellrechnung für die im Bundesgesetz vom 17. März 2017 für das untere Lohnsegment zum Zuge kommende Lösung wurde z.B. eine Rentenerhöhung von 26.62 % sowie Kostenerhöhung wegen des abgesenkten Koordinationsabzuges von 41.16 % aufgezeigt (gerechnet ohne einen Umwandlungssatzgarantiebeitrag)!

Das BVG regelt die obligatorische minimale Versicherung in der Zweiten Säule. Die BVG-Minimallösung wird meist in wirtschaftlich schwachen Branchen angewendet. Diese Branchen sollten nicht vom Staat zu noch höheren Personalkosten gezwungen werden, welche ein Ausbau der minimalen Versicherung beinhalten würde.

Den Vorsorgeeinrichtungen steht es frei, je nach wirtschaftlicher Fähigkeit, im Sinne von umhüllenden Kassen, höhere Leistungen zu versichern oder neue Personalkategorien zu erschliessen, z.B. Teilzeitbeschäftigte, was in der Praxis längst erfolgt ist (ca. 80 % der Arbeitnehmer sind in umhüllenden Kassen versichert).

Letzte Bemerkung: Wir sehen im Alter 18 - 24 keine Sparbeiträge vor. Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung ist in diesem Alter noch in Ausbildung, also nicht berufstätig, und würde somit beim Eintritt in den Beruf bereits mit einer individuellen Altersguthabenlücke starten.

12.03.2018

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

12.03.2018

Unteres Lohnsegment

Erhöhung des Referenzalters Ermittlung der Finanzierungslücke

	Referenzalter	65	66	67	68
Altersguthaben mit Zins		128'833	135'027	141'314	147'695
Erforderlicher Umwandlungssatz zur Beibehaltung der Rentenhöhe		6.00	5.70	5.45	5.20
Neue Altersrente		7'730	7'697	7'702	7'680
Referenzumwandlungssatz		5.20	5.20	5.20	5.20
Finanzierungslücke		19'820	12'983	6'794	0
Jährl. Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)		360	228	116	0
Reduktion Finanzierungslücke %		0.00	34.50	65.72	100.00
Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB neu	ab 21	0	0	0	0
	ab 25	1492	1361	1248	1133
	ab 35	1719	1587	1475	1359
	ab 45	3859	3727	3614	3499
	ab 55	4558	4427	4314	4199
Gewogene Summe jährliche Sparbeiträge inkl. UGB		116'281	115'438	115'138	114'483
Zunahme der Summe der Sparbeiträge inkl. UGB		20'056	19'213	18'913	18'258
Zunahme in %		20.84	19.97	19.65	18.97

02 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag** Mittleres Lohnsegment

Erhöhung des Referenzalters Ermittlung der Finanzierungslücke

	Referenzalter	65	66	67	68
Altersguthaben mit Zins		350'196	366'288	382'621	399'199
Erforderlicher Umwandlungssatz zur Beibehaltung der Rentenhöhe		6.00	5.70	5.45	5.20
Neue Altersrente		21'012	20'878	20'853	20'758
Referenzumwandlungssatz		5.20	5.20	5.20	5.20
Finanzierungslücke		53'876	35'220	18'395	0
Jährl. Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)		978	619	313	0
Reduktion Finanzierungslücke %		0.00	34.63	65.86	100.00
Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB neu	ab 21	0	0	0	0
	ab 25	4511	4151	3845	3533
	ab 35	5217	4858	4552	4239
	ab 45	9877	9517	9212	8899
	ab 55	11657	11297	10991	10679
Gewogene Summe jährliche Sparbeiträge inkl. UGB		312'612	309'534	307'986	305'523
Zunahme der Summe der Sparbeiträge inkl. UGB		56'787	53'709	52'161	49'698
Zunahme in %		22.20	20.99	20.39	19.43

03 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag** Oberes Lohnsegment

Erhöhung des Referenzalters Ermittlung der Finanzierungslücke

	Referenzalter	65	66	67	68
Altersguthaben mit Zins		435'395	452'874	470'615	488'623
Erforderlicher Umwandlungssatz zur Beibehaltung der Rentenhöhe		6.00	5.70	5.45	5.20
Neue Altersrente		26'124	25'814	25'649	25'408
Referenzumwandlungssatz		5.20	5.20	5.20	5.20
Finanzierungslücke		66'984	43'546	22'626	0
Jährl. Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)		1'216	765	385	0
Reduktion Finanzierungslücke %		0.00	34.99	66.22	100.00
Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB neu	ab 21	0	0	0	0
	ab 25	7149	6697	6317	5933
	ab 35	8335	7884	7504	7119
	ab 45	10205	9754	9374	8989
	ab 55	12003	11551	11171	10787
Gewogene Summe jährliche Sparbeiträge inkl. UGB		376'911	370'419	366'004	360'627
Zunahme der Summe der Sparbeiträge inkl. UGB		78'306	71'814	67'399	62'022
Zunahme in %		26.22	24.05	22.57	20.77
Alle Lohnsegmente:					
Summe Finanzierungslücken		140'681	91'749	47'815	0
Reduktion Finanzierungslücken %		0.00	34.78	66.01	100.00